

## **Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport**

### **betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird**

(L - 218/2 - XXII)

Die gesamte bisherige Gesetzgebung des Bundes als Grundsatzgesetzgeber auch auf dem Gebiet der äußeren Schulorganisation ist von der Absicht getragen, möglichst günstige Voraussetzungen für den Lernerfolg der Schüler und die Arbeit der Lehrer zu schaffen. In diesem Sinne ist das Bestreben zu sehen, die Klassenschülerzahlen in den Schulen so niedrig wie möglich zu halten, um die intensive und individuelle Betreuung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht zu fördern.

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976, LGBl. Nr. 47, hat bezüglich der Klassenschülerzahl an Volksschulen im § 8 Abs. 1 erster Satz in wörtlicher Übernahme der gegenständlichen grundsatzgesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, i. d. g. F. folgende Regelung getroffen:

„Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen.“

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz vom 5. Juli 1979, LGBl. für Tirol Nr. 52, hat bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen an Volksschulen ohne Einspruch des Bundes in seinem § 17 Abs. 2 festgesetzt, daß die Zahl der Schüler in einer Klasse, in der Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefaßt sind, 30 und in einer Klasse einer einklassigen Volksschule mit vier oder mit acht Schulstufen sowie in einer Klasse einer zweiklassigen Volksschule mit acht Schulstufen 28 nicht übersteigen darf.

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat den Antrag gestellt, ähnlich wie in Tirol auch in Oberösterreich an den Volksschulen die Klassenschülerhöchstzahl mit 30, an zweiklassigen Volksschulen mit 28 festzulegen.

Wie bereits oben zitiert, normiert § 14 Abs. 1 erster Satz des geltenden Schulorganisationsgesetzes (grundsatzgesetzliche Bestimmungen), daß die Zahl der Schüler in einer Volksschule im allgemeinen 30 betragen soll und 36 nicht übersteigen darf. Danach stellt die Zahl 30 eine grundsätzliche Richtzahl dar, die aus verschiedenen Gründen als wünschenswert angesehen wird. Eine ausführungsgesetzliche Festlegung auf die Klassenschülerzahl 30 durch den Ausführungsgesetzgeber ist mit dem zitierten § 14 Abs. 1 erster Satz Schulorganisationsgesetz vereinbar.

Da die neuen Klassenschülerzahlen schon im Schuljahr 1980/81 wirksam werden sollen, scheint die Erlassung des Gesetzes trotz der in Vorbereitung befindlichen Änderung des Schulorganisationsgesetzes des Bundes zweckmäßig.

**Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 1. Juli 1980

**Buchinger**  
Obmann

**Steinmayr**  
Berichterstatter

**Gesetz**

vom .....

**mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976  
geändert wird**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976,  
LGBl. Nr. 47, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Klassenschülerhöchstzahl in einer Volksschule beträgt dreißig und darf nur in Ausnahmefällen bis auf sechsunddreißig erhöht werden; die Klassenschülerhöchstzahl in einer zwei- oder ein-klassigen Volksschule beträgt achtundzwanzig und darf gleichfalls nur in Ausnahmefällen bis auf sechsunddreißig erhöht werden.“